

11.03.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wi - AS - In - Rzu **Punkt ...** der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung
und sonstiger gewerberechtlicher Vorschriften

Der federführende Wirtschaftsausschuss,
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe d (§ 6 Abs. 2 GewO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

„d) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

'(2) Die Bestimmungen des Abschnitts I. des Titels VII finden auf alle Ar-
beitnehmerinnen und Arbeitnehmer Anwendung.'“

Ausgeliefert am 12. MRZ, 2002 ...

(noch Ziff. 1)

Begründung

Die neue Formulierung dient der Klarstellung des Gewollten. Nach der Begründung sollen die im neugefassten Titel VII enthaltenen arbeitsrechtlichen Grundsätze für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten. Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung erfasst aber beispielsweise nicht die privaten Hausangestellten, da sie nicht im Gewerbe, im Bereich der Freien Berufe, im Bergwesen oder in der sonstigen Urproduktion tätig sind. Gründe für eine andere rechtliche Behandlung dieser Beschäftigten sind nicht ersichtlich und nach der Begründung auch nicht beabsichtigt. Die neue Formulierung dient der Umsetzung des Gewollten.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) (§ 14 Abs. 4 Satz 3 - neu - GewO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c ist in Doppelbuchstabe aa) nach Satz 2 - neu - folgender Satz anzufügen:

„Zur elektronischen Datenverarbeitung kann die zuständige Behörde Abweichungen von der Form, nicht aber vom Inhalt der Anzeigen nach den Sätzen 1 und 2 zulassen.“

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) wie folgt zu fassen:

"bb) Der frühere Satz 2 wird Satz 4."

Begründung

Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Anpassen der Gewerbeordnung an die technische Entwicklung wird begrüßt. Hierdurch können die mit der Anzeigepflicht belasteten Gewerbetreibenden entlastet und zugleich die Arbeit in den zuständigen Behörden effizienter werden.

Nach dem Vorschlag soll nur bei elektronischer Übermittlung von der Form des Vordrucks abgewichen werden können. Hiervon wird jedoch nicht der Fall erfasst, in dem die zuständigen Behörden die Gewerbeanzeige bei persönlicher Anwesenheit des Anzeigenden - immer noch der in der Praxis bei weitem überwiegende Fall - die Angaben direkt in den Computer eingeben. Gerade dieses Verfahren ist sehr effizient, da mögliche Zweifelsfälle sofort geklärt werden können und eine zusätzliche nachträgliche Eingabe der schriftlich gemachten Angaben in den Computer entfällt.

(noch Ziff. 2)

Bei einer direkten Eingabe der nach Satz 1 erforderlichen Daten in die elektronische Datenverarbeitung sind besondere Muster und formale Anforderungen nicht erforderlich. Daher sollen die formalen Anforderungen nach § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Gewerbeordnung hinsichtlich der elektronischen Datenverarbeitung nicht gelten. Um weiterhin bundesweit vergleichbare Daten zu haben, darf jedoch nicht vom Inhalt der Muster nach Satz 1 abgewichen werden.

Um die Anwendung unterschiedlicher entsprechender Computerprogramme zu ermöglichen und die unterschiedliche technische Ausstattung der Behörden zu berücksichtigen, soll die Anwendung der elektronischen Datenverarbeitung unter dem Vorbehalt der zuständigen Behörde stehen.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 14 Abs. 7 Satz 1 GewO)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e ist in § 14 Abs. 7 Satz 1 das Wort „Verwaltungseinheit“ durch das Wort „Verwaltungseinheiten“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Neufassung des § 14 Abs. 7 Satz 1 GewO sollte die Weitergabe der Gewerbeanzeigedaten innerhalb des Landratsamts ermöglichen. Dies war aufgrund des Wortlauts („Verwaltungseinheit“) des derzeitigen Gesetzestextes nicht möglich, da mit „Verwaltungseinheit“ nur die jeweilige Gemeinde gemeint ist. Nach gegenwärtiger Rechtslage kann § 14 Abs. 7 GewO für die Weiterleitung von Daten aus den Gewerbeanzeigen innerhalb des Landratsamts daher nicht herangezogen werden. Dieses darf die Gewerbeanzeigen entsprechend der landesrechtlichen Aufgabenzuweisung nur für Zwecke der Überwachung der Gewerbeausübung nutzen. Eine Nutzung der Daten z. B. durch die Stellen für kommunale Wirtschaftsförderung kommt bei den Landratsämtern daher nicht in Betracht, während sie bei den kreisfreien Städten unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 7 in Verbindung mit Absatz 6 GewO zulässig ist. Da es keinen sachlichen Grund für diese Differenzierung gibt, sollte durch eine entsprechende Änderung des § 14 Abs. 7 GewO künftig eine Weitergabe von Daten aus den Gewerbeanzeigen zu anderen Zwecken als der Überwachung der Gewerbeausübung auch innerhalb des Landratsamtes ermöglicht werden. Die Neufassung der Vorschrift wird diesem Zweck jedoch nicht hinreichend gerecht, da aufgrund eines redaktionellen Versehens wiederum nur von „Verwaltungseinheit“ die Rede ist. Das Wort „Verwaltungseinheit“ ist daher durch das Wort „Verwaltungseinheiten“ zu ersetzen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 13a - neu - (§ 57 Abs. 2 und 3 - neu - GewO)

Wi

Nach Artikel 1 Nr. 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

„13a. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und vor Satz 1 wird das Absatzzeichen '(1)' eingefügt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

'(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.'"

Folgeänderungen:

a) Artikel 1 Nr. 10 ist zu streichen.

b) Artikel 1 Nr. 16 (§ 61a GewO) ist wie folgt zu ändern:

"§ 61a wird wie folgt gefasst:

'§ 61a

Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung als Reisegewerbe

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34b Abs. 5 bis 7 und 10, § 34c Abs. 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen.'"

(noch Ziff. 4)

- c) Nach Artikel 1 Nr. 17 ist folgende Nummer 17a - neu - einzufügen (§ 70a Abs. 2 und 3 - neu - GewO):

"17a. § 70a wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und vor Satz 1 wird das Absatzzeichen '(1)' eingefügt.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

'(2) Im Falle der selbständigen Ausübung des Bewachungsgewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer sind die Versagungsgründe des § 34a oder des § 34c entsprechend anzuwenden.

(3) Die selbständige Ausübung des Versteigerergewerbes ist nur zulässig, wenn der Gewerbetreibende die nach § 34b Abs. 1 erforderliche Erlaubnis besitzt."

- d) Artikel 1 Nr. 18 (§ 71b GewO) ist wie folgt zu ändern:

"§ 71b wird wie folgt gefasst:

'§ 71b

Anwendbarkeit von Vorschriften des stehenden Gewerbes für die Ausübung im Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend.

(2) Für die Ausübung des Bewachungsgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Gewerbes der Makler, Bauträger und Baubetreuer gelten § 34b Abs. 5 bis 7 und 10, § 34c Abs. 5 sowie die auf Grund des § 34a Abs. 2, des § 34b Abs. 8 und des § 34c Abs. 3 erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend. Die zuständige Behörde kann für die Versteigerung leicht verderblicher Waren für ihren Bezirk Ausnahmen zulassen."

(noch Ziff. 4)

Begründung

Die Änderungen verfolgen das Ziel, die von der Bundesregierung beabsichtigten Änderungen des Reisegewerbes in § 61a Gewerbeordnung (GewO) systematisch zutreffender in die Zugangsberechtigungen (§ 57 GewO) und Ausübungsregelungen (§ 61a GewO) zu trennen. Hierdurch kann die Änderung des Artikels 1 Nr. 10 (§ 55a GewO) entfallen.

Inhaltlich kommt es zu keiner Änderung gegenüber dem Vorschlag der Bundesregierung.

- Zu Artikel 1 Nr. 13a:

Der § 57 GewO regelt die Versagungsgründe für eine Reisegewerbekarte.

Diese bisherige Regelung wird nunmehr allgemeine Regelung; für die Erlaubnisgewerbe der Bewacher (§ 34a GewO) und Makler (§ 34c GewO) werden im neuen Absatz 2 zusätzliche Anforderungen entsprechend den Anforderungen im stehenden Gewerbe gestellt.

Der neue Absatz 3 enthält das in § 61a Abs. 3 Satz 1 - neu - GewO vorgeschlagene Verbot der Ausübung des Versteigerergewerbes allein im Reisegewerbe.

- Zu Artikel 1 Nr. 10:

Die Änderung kann entfallen, da der neu einzuführende Hinweis nicht mehr erforderlich ist. Durch die Einführung des § 57 Absatz 2 - neu - GewO wird klargestellt, dass für die dort genannten Tätigkeiten - wenn eine Niederlassung im stehenden Gewerbe nicht besteht - eine Reisegewerbekarte nur unter erhöhten Voraussetzungen möglich ist.

- Zu Artikel 1 Nr. 16:

Die dort vorgesehenen Änderungen zu den Zugangsvoraussetzungen wurden aus gesetzessystematischen Gründen in § 57 GewO übernommen.

- Zu Artikel 1 Nr. 17a:

Die Regelung entspricht § 57 GewO.

- Zu Artikel 1 Nr. 18:

Die Regelung entspricht § 61a GewO.

- Zu Artikel 1 Nr. 28 und Nr. 29:

Die Bußgeldvorschriften sind an die geänderten Rechtsvorschriften anzupassen.

R 5. Zu Artikel 1 Nr. 20 (§§ 113 bis 132a GewO)

In Artikel 1 Nr. 20 ist die Angabe "§§ 113 bis 132a" durch die Angabe "§§ 113 bis 119b und die §§ 121 bis 132a" zu ersetzen.

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Die DruckluftVO, die ArbeitsstättenVO und die Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März basieren nach geltendem Recht noch ganz oder teilweise auf der Gewerbeordnung als Ermächtigungsgrundlage. Für diese Verordnungen sind im Arbeitsschutzgesetz, das die entsprechenden Regelungen der Gewerbeordnung ersetzen soll, noch keine ausreichenden Ermächtigungsgrundlagen geschaffen worden. Durch den vorgesehenen Wegfall der §§ 120b bis 120f GewO würden deshalb sogenannte "hängende Verordnungen" entstehen. Dies hätte zur Folge, dass die erwähnten Verordnungen nur durch Bundesgesetz geändert oder aufgehoben werden könnten.

In 6. Zu Artikel 3 und 7 (Rennwett- und Lotteriegesetz, Spielverordnung)

Artikel 3 und 7 sind zu streichen.

Als Folge ist

Artikel 9 anzupassen.

Begründung:

Durch die in Artikel 7 Nr. 1 vorgesehene Änderung der Spielverordnung sollen die zulässigen Gestehungskosten für Gewinne in Warenspielgeräten und parallel hierzu auch für erlaubnisfreie Warenspiele um nahezu 50 vom Hundert von 41 auf 60 Euro erhöht werden. Diese Ausweitung im Bereich des gewerblichen Spiels erscheint aus ordnungspolitischen Gesichtspunkten heraus nicht angezeigt.

Rechtssystematisch handelt es sich bei den von der Spielverordnung in § 14 Nr. 2 erfassten Geld- und Warenausspielautomaten um Glücksspiele; d.h., über den Verlust des geleisteten Einsatzes oder über den Gewinn entscheidet der Zufall. Damit wären sie grundsätzlich dem strafrechtlich bewährten Glücksspielverbot der §§ 284 ff des Strafgesetzbuchs zuzuordnen und stünden auf der restriktiven Seite der Rechtsordnung.

Der Gesetzgeber hat indes über § 33c der Gewerbeordnung und über die Spielverordnung einen bestimmten, von ihm für minder gefährlich gehaltenen Bereich des Automatenspiels in das Recht der gewerblichen Wirtschaft entlassen und es damit auf die „Freiheitsseite“ der Rechtsordnung gestellt. Allerdings ist dies unter stark beschränkenden Rahmenbedingungen geschehen, welche zum Ziel haben, das Gefährdungspotential, welches auch dem gewerblichen Glücksspiel nachweislich innewohnt, womöglich zu mindern. Hierzu gehören etwa die Beschränkung der Anzahl der Spiele in einem bestimmten Zeitraum, desgleichen eine Deckelung der Möglichkeiten von

(noch Ziff. 6)

Spielverlusten, die Reglementierung der Anzahl der aufgestellten Apparate u. a.. Wesentliche Faktoren dieses Versuches der Schadensbegrenzung im sozialen Raum sind auch die Festlegung der Höhe des Einsatzes pro Spiel und - um den Spielanreiz zu dämpfen - die Deckelung der höchstmöglichen Gewinne.

Dass mit all diesen Maßnahmen die Sozialschädlichkeit auch des gewerblichen Spiels nur eingeschränkt kanalisiert worden ist, kann angenommen werden. Die Anzahl der Selbsthilfegruppen gerade in diesem Bereich ist relativ hoch. Zudem ist zu besorgen, dass gerade auf diesem Spielsektor im starken Maße Personengruppen anzutreffen sind, bei welchen das jederzeit flächendeckend erreichbare gewerbliche Spiel nur einen von zahlreichen sozialen Risikofaktoren bildet.

Dem gegenüber stehen ohne Zweifel die gewerblichen Interessen der Automatenhersteller und -aufsteller. In steter Regelmäßigkeit wird es unternommen, die Einsätze für das Spiel entweder indirekt durch Beschleunigung der Einzelspiele oder direkt durch Heraufsetzung des Höchsteinsatzes bei den gewerblichen Glücksspielautomaten anzuheben bzw. durch die Anhebung der Gewinnobergrenzen zusätzliche Spielanreize zu schaffen. Bereits im Sommer des vergangenen Jahres ist mittels einer beiläufigen Änderung im Neunten Euro-Einführungsgesetz die Verringerung der Mindestspieldauer in § 13 Nr. 3 der Spielverordnung von 15 auf 12 Sekunden (vgl. Schreiben des Innenausschusses vom 4. Juni 2001 - BR-Drs. 56/01) erfolgt. Nunmehr wird gleichfalls am Rande eines Änderungsgesetzes der Versuch einer ganz erheblichen Erhöhung der Gewinnobergrenze für Warenspielautomaten unternommen. Die Begründung hierzu stellt in aller Offenheit das Motiv, den Spielanreiz zu vergrößern, in den Mittelpunkt. Das damit verbundene Gefährdungspotential sollte aber auch deshalb nicht unterschätzt werden, weil Warenspielautomaten mit ihren gegenständlich erkennbaren Gewinnen Personengruppen ansprechen können, welche sich dem Reiz, diese Gegenstände gewinnen zu können, nur schwer zu entziehen vermögen. Im Übrigen soll der Einzelgewinnwert deutlich in eine Höhe hinein gehoben werden, die etwa bei einer erlaubnis- oder konzessionspflichtigen Veranstaltung wie der Lotterie 6 aus 49 die Gewinnerwartung der Klasse VI (4 Richtige brachten in den Veranstaltungen der 8. Kalenderwoche 47,10 bzw. 35 Euro) mit Längen übersteigt. Dies zeigt gleichfalls, dass der Bagatellbereich verlassen wird und der Systemgedanke des mindergefährlichen gewerblichen Spiels vernachlässigt wird.

Somit ist die zentrale Änderung in Artikel 7 Nr. 1 unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten nicht haltbar.

Die Streichung von Artikel 7 Nr. 2 und Artikel 3 stellt sich als systematisch bedingte unmittelbare Folge dar.

7. Zu Artikel 6 Nr. 1a - neu - (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsstättenverordnung)

In

In Artikel 6 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

'1a. Dem § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

“Die Polizei und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Dienststellen der Länder dürfen von den Vorschriften dieser Verordnung abweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

Begründung:

Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden und -einrichtungen sowie der staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienste kann es erforderlich sein, von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung abzuweichen. Ob bzw. in welchem Umfang dies erforderlich ist, ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Aufgabe zu entscheiden.

AS 8. Zu Artikel 6 Nummer 4 - neu - (§§ 56a bis 56c - neu - ArbStättV)

In Artikel 6 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. Nach § 56 werden die folgenden §§ 56a bis 56c angefügt:

'§ 56a

Behördliche Anordnungen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch diese Verordnung auferlegten Pflichten anordnen.

§ 56b

Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 56a zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

(noch Ziff. 8)

§ 56c

Strafvorschrift

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in § 56b bezeichnete Zuwiderhandlung Leben und Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet."

Begründung :

Die Regelung berücksichtigt, dass nach geltender Rechtslage die zuständigen Vollzugsbehörden der Länder hinsichtlich des Arbeitsstättenrechts noch nicht in vollem Umfang auf die Durchführungsbestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes zurückgreifen können, da die Arbeitsstättenverordnung in den jetzt aus der Gewerbeordnung überführten Teilen keine auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes erlassene Rechtsverordnung ist. Deshalb ist es notwendig, soweit Durchführungs Vorschriften aus der Gewerbeordnung nunmehr entfallen, diese Bestimmungen sowie Bußgeld- und Strafvorschriften bis zu einer umfassenden Novellierung der Arbeitsstättenverordnung in diese zu überführen. Der Bußgeldrahmen wurde an den in § 25 Arbeitsschutzgesetz für Zuwiderhandlungen des Arbeitgebers gegen eine vollziehbare Handlung bestimmten Bußgeldrahmen angepasst.